

2.4.8.

Geschäftsordnung der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS)

vom 12. Juni 2012

I Allgemein

Art. 1 Name

¹Unter dem Namen "Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten" (KKS) schliessen sich die Sportverantwortlichen der Kantone zu einer schweizerischen Fachkonferenz zusammen.

²Die KKS ist eine Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemäss Artikel 23 des Statuts der EDK vom 2. März 1995.

Art. 2 Zielsetzungen

Die KKS verfolgt folgende Ziele:

- a. Koordination der Tätigkeiten der kantonalen Amtsstellen für Sport in allen Belangen, die in der Kompetenz der Kantone liegen;
- b. Sicherstellung des Erfahrungsaustausches;
- c. Vertiefung der Zusammenarbeit und aktives Engagement in allen Fragen der Sportförderung und der Sportpolitik;
- d. Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen und Stellungnahmen;
- e. Optimieren der Abläufe und des Verwaltungsaufwandes im Bereich des Sports.

Art. 3 Aufgaben

¹Im Rahmen der *allgemeinen* Aufgaben

- a. ist die KKS als Kontakt-, Anlauf- oder Vermittlungsstelle für Anliegen des Sports von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche ein kantonales Engagement verlangen,
- b. gewährleistet sie die fachliche Beratung der EDK in allen Fragen des Sports, insbesondere im Bereich Schulsport und Sportpolitik,
- c. versteht sie sich als Gesprächspartnerin und Bindeglied zu anderen Instanzen der Sportförderung: insbesondere dem Bundesamt für Sport (BASPO), dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM), Swiss Olympic, Swisslos und Loterie Romande, dem Schweizerischen Verband für Sport in der Schule (SVSS), der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) und der Arbeitsgemeinschaft schweizerische Sportämter (assa),
- d. nimmt sie zu Fragen des Bildungswesens aus der Optik von Sport und Bewegung Stellung und vertritt die entsprechenden Interessen in der Bildungspolitik sowie in Forschung, Lehre, Gesundheit und Prävention.

²Im Rahmen der *besonderen* Aufgaben obliegen der KKS

- a. das Aufgreifen und Aufarbeiten von Grundsatzfragen der Bewegungserziehung und des Sports vor allem in den Bereichen:
 - Schulsport
 - Jugend+Sport
 - Vereins- und Verbandssport
 - Erwachsenensport
 - Sport für Menschen mit Behinderungen
 - Leistungssport
 - Nachwuchssport
 - Bewegung und Gesundheit
 - Sportinfrastruktur
 - Swisslos/Loterie Romande
 - Sicherheit und Prävention
- b. das Erarbeiten von Empfehlungen zuhanden verschiedener Akteure,
- c. die Zusammenarbeit und Koordination mit allen genannten Instanzen des Sports,

- d. die Beurteilung und Beratung von Projekten, welche mehrere Kantone betreffen (z.B. Projekte von landesweiter Bedeutung, Anfragen von Dachverbänden) und
- e. die Mitwirkung bei der internationalen sportlichen Zusammenarbeit.

³Sie kann für einzelne Themenbereiche permanent oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen. Der Beizug aussenstehender Spezialistinnen und Spezialisten ist möglich.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Organe der KKS sind

- a. die Plenarversammlung,
- b. der Leitende Ausschuss,
- c. das Präsidium.

Art. 5 Plenarversammlung

¹Die Plenarversammlung setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, in der Regel der Leitung des kantonalen Sportamtes. Kantone, die den Sport nicht in einem Amt zusammengefasst haben, können mehrere, jedoch maximal drei Delegierte entsenden. Die jeweilige Vertretung wird durch die zuständige kantonale Direktion bzw. das zuständige kantonale Departement bestimmt.

²Die Plenarversammlung ist zuständig für

- a. den Erlass der Geschäftsordnung,
- b. den Erlass von Richtlinien,
- c. die Verabschiedung von Empfehlungen als Entscheidungshilfe für die Kantone und andere Instanzen und
- d. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie des Leitenden Ausschusses.

³Die Plenarversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

⁴Jeder Kanton hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kantone oder minimal 10 Stimmen.

Art. 6 Leitender Ausschuss

¹Der Leitende Ausschuss bearbeitet die laufenden Aufgaben. Er setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern, je eines pro Region sowie dem Kanton Tessin zusammen und wird jeweils für vier Jahre vom Plenum gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. In der Regel verfügen die Mitglieder des Leitenden Ausschusses über Entscheidungskompetenz in ihrem Kanton (Amtschefs).

²Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist mit beratender Stimme im Leitenden Ausschuss vertreten.

³Zu den Hauptaufgaben des Leitenden Ausschusses gehören

- a. die Kontakte mit den verschiedenen Instanzen des Sports,
- b. das Einsetzen von Arbeitsgruppen und Erteilen von Aufträgen an die Arbeitsgruppen und
- c. das Vorbereiten und Leiten der Sitzungen der Plenarversammlungen.

⁴Bei wichtigen Fragen ist der Leitende Ausschuss verpflichtet, die Meinung aller KKS-Mitglieder einzuholen. Der Korrespondenzweg ist möglich.

Art. 7 Präsidium

¹Die Präsidentin oder der Präsident führt die Plenarversammlung und den Leitenden Ausschuss in Personalunion.

²Sie oder er wird von der Plenarversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³Sie oder er vertritt die KKS gegen aussen.

⁴Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht für die Umsetzung der Arbeiten eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Diese wird als Teilzeitstelle geführt.

Art. 8 Regionen

¹Die regionale Gliederung der KKS richtet sich nach den EDK-Regionen.

²Die Regionen der KKS können sich selbstständig organisieren, wobei die regionalen Konferenzen ihre Beratungsfunktion in Teilbereichen des Sports beibehalten können.

Art. 9 Geschäftsstelle/Sekretariat

¹Das EDK-Generalsekretariat führt die Geschäftsstelle der KKS und gewährleistet eine wissenschaftliche Unterstützung.

²Die Kosten für die Geschäftsstelle werden von der EDK getragen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Finanzielles

Die Sitzungsspesen, die aus den Zusammenkünften entstehen, gehen zu Lasten der delegierenden Kantone.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Plenarversammlung der KKS und nach Genehmigung durch den Vorstand der EDK in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung der KKS vom 26. Oktober 1995.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Plenarversammlung der KKS am 12. Juni 2012 verabschiedet.

Für die KKS:

Der Präsident:
Peter Howald

Die Sekretärin:
Silvia Müller

Genehmigt vom Vorstand der EDK am 6. September 2012.

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl